

E n t w u r f

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Berechnung und Festsetzung der Personal- und Verwaltungskosten der Träger der Sozialzentren im Kreis Nordfriesland für Aufgaben im Rahmen des SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetzes

zwischen

I. dem Kreis Nordfriesland, vertreten durch den Landrat,

und

**II. dem Amt Föhr-Amrum, vertreten durch die Amtsdirektorin,
dem Amt Mittleres Nordfriesland, vertreten durch den Amtsvorsteher,
dem Amt Südtondern, vertreten durch den Amtsdirektor,
der Gemeinde Sylt, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Husum, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Tönning, vertreten durch die Bürgermeisterin**

als Träger der Sozialzentren

sowie

**III. dem Amt Eiderstedt, vertreten durch den Amtsdirektor,
dem Amt Landschaft-Sylt, vertreten durch den Amtsvorsteher,
dem Amt Nordsee-Treene, vertreten durch den Amtsvorsteher,
dem Amt Pellworm, vertreten durch den Amtsvorsteher,
dem Amt Viöl, vertreten durch den Amtsvorsteher,
der Gemeinde Reußenköge, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Friedrichstadt, vertreten durch den Bürgermeister**

Allgemeines

Aufgrund der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) stehen dem Kreis Nordfriesland künftig deutlich geringere Finanzausgleichsmittel als in den Vorjahren zur Verfügung.

Auf Vorschlag der Vertreter/innen der kreisangehörigen Gemeinden und Städte soll zur Abwendung einer ansonsten notwendigen Kreisumlageerhöhung um 1 Prozent auf die bisher auf freiwilliger Basis vom Kreis Nordfriesland geleistete Erstattung der Aufwendungen für die Verwaltung der Aufgaben nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz verzichtet werden. Eine entsprechende Anpassung der Verträge über die Verwaltungsgemeinschaften „Sozialzentrum“ zwischen dem Kreis Nordfriesland und den Trägern der Sozialzentren ist bereits erfolgt.

Gleichzeitig erklärt sich der kreisangehörige Raum, vertreten durch den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag – Kreisverband Nordfriesland – sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der kleinen Städte Nordfrieslands im Städtebund, damit einverstanden, die zukünftig nicht mehr durch den Kreis Nordfriesland an die Träger der Sozialzentren geleistete Erstattung der Personal- und Verwaltungskosten auf die kreisangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Finanzkraft zu verteilen.

Die vereinbarte Verfahrensweise ist als positives Signal der kommunalen Familie gegenüber dem Kreis Nordfriesland zu sehen, der infolge der Anpassung des FAG erhebliche Minder-einnahmen erfährt. Darüber hinaus stellt diese Vereinbarung eine neue und zu begrüßende Form der Zusammenarbeit von Kreis und kreisangehörigem Raum dar.

§ 1 Ermittlung des Kostenumfangs

- (1) Die Träger der sieben Sozialzentren im Kreisgebiet melden ihre Personal- und Verwaltungsausgaben für die Aufgaben in den Rechtskreisen SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz auf der Grundlage der ebenfalls nachzuweisenden Fallzahlen an den Kreis Nordfriesland.
- (2) Der Kreis Nordfriesland verpflichtet sich, die gemeldeten Ausgaben und Fallzahlen zu kontrollieren und die Gesamtaufwendungen je Sozialzentrum und Jahr festzusetzen und zum 1.3. des Folgejahres eine Abrechnung vorzunehmen.
- (3) Aufgrund der Verwaltungsausgaben des Vorjahres werden an die Sozialzentren monatlich Vorauszahlungsbeträge geleistet.

§ 2 Verteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden

- (1) Die im § 1 ermittelten Gesamtausgaben der Träger der Sozialzentren für die entstandenen Personal- und Verwaltungskosten werden auf sämtliche kreisangehörige Gemeinden im Verhältnis der Finanzkraft verteilt. Zahlungspflichtig sind die auf Seite 1 des Vertrages unter II. und III. aufgeführten Körperschaften.
- (2) Aufgrund der Verwaltungsausgaben des Vorjahres, wird eine Vorauszahlung festgesetzt, die durch monatliche Ratenzahlungen im Rahmen der Zahlung der Kreisumlage zu erbringen ist.
- (3) Nach Feststellung der Gesamtausgaben (§1) hat unverzüglich eine endgültige Abrechnung zu erfolgen.
- (4) Die von der Kreisverwaltung Nordfriesland im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen erfolgen unentgeltlich.

§ 3 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag kann von jeder Seite außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Kündigenden eine Fortsetzung des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien nicht zugemutet werden kann.

§ 4
Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann diejenige wirksame Bestimmung, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Husum, den

Kreis Nordfriesland
Landrat

Amt Föhr-Amrum
Amtdirektorin

Amt Mittleres Nordfriesland
Amtsvorsteher

Amt Südtondern
Amtdirektor

Gemeinde Sylt
Bürgermeister

Stadt Husum
Bürgermeister

Stadt Tönning
Bürgermeisterin

Amt Eiderstedt
Amtdirektor

Amt Landschaft-Sylt
Amtsvorsteher

Amt Nordsee-Treene
Amtsvorsteher

Amt Pellworm
Amtsvorsteher

Amt Viöl
Amtsvorsteher

Gemeinde Reußenköge
Bürgermeister

Stadt Friedrichstadt
Bürgermeister